



Kaffeemaschinen ReinigungsTabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 05.05.2011

Überarbeitungsdatum: 15.09.2025

Version/ersetzte Version: 13.0/12.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Kaffeemaschinen ReinigungsTabs
UFI-Nummer : UFI: R8GT-G3V6-5GG1-HMAK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Reinigungsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Dr. Becher GmbH
Vor den Specken 3
30926 Seelze - Deutschland
T +49 (0)5137 9901 0 - F +49 (0)5137 9901 66
info@drbecher.de

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-Mail: sds@dlac-gmbh.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftinformationszentrum (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3), Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat)

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen
H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Zusätzliche Hinweise für Endverbraucher : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumcarbonat	(CAS-Nr.) 497-19-8 (EG-Nr.) 207-838-8 (EG Index-Nr.) 011-005-00-2 (REACH-Nr.) 01-2119485498-19-xxxx	25 – 50	Eye Irrit. 2, H319
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	(CAS-Nr.) 15630-89-4 (EG-Nr.) 239-707-6 (REACH-Nr.) 01-2119457268-30-xxxx	10 – 20	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
Polyethylenglycol	(CAS-Nr.) 25322-68-3 (EG-Nr.) 500-038-2	5 – < 15	Nicht eingestuft
Zitronensäure, wasserfrei	(CAS-Nr.) 77-92-9 (EG-Nr.) 201-069-1 (EG Index-Nr.) 607-750-00-3 (REACH-Nr.) 01-2119457026-42-xxxx	5 – 10	Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335
Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat	(CAS-Nr.) 3794-83-0 (EG-Nr.) 223-267-7 (REACH-Nr.) 01-2119647955-23-xxxx	1 – 10	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Irrit. 2, H319
Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat)	(CAS-Nr.) 70693-62-8 (EG-Nr.) 274-778-7	1 – < 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	(CAS-Nr.) 15630-89-4 (EG-Nr.) 239-707-6 (REACH-Nr.) 01-2119457268-30-xxxx	(7,5 ≤ C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (C ≥ 25) Eye Dam. 1, H318
Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat	(CAS-Nr.) 3794-83-0 (EG-Nr.) 223-267-7 (REACH-Nr.) 01-2119647955-23-xxxx	(C > 30) Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Vorsorglich Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen.
- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid. Schaum. Trockenlöschpulver. Wasser im Sprühstrahl.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von brennbaren Stoffen fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zitronensäure, wasserfrei (77-92-9)		
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Zitronensäure
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	2 E mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	2(I), DFG, Y
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Acide citrique / Zitronensäure
Schweiz	MAK (mg/m³)	2 e mg/m³
Schweiz	KZGW (mg/m³)	4 e mg/m³
Schweiz	Anmerkung (CH)	SS _c
Polyethylenglycol (25322-68-3)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Polyethylenglykole (mittlere Molmasse 200-400)
Österreich	MAK (mg/m³)	1000 E mg/m³
Österreich	KZW (mg/m³)	4000 E mg/m³

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Polyethylenglycol (25322-68-3)		
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Polyethylenglykole (PEG 200-600)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	200 mg/m³ (E)
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	2(II), DFG; Y
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Polyethylenglykole (PEG) / Polyéthylèneglycols (PEG) (Mittlere Molmasse 200 – 600)
Schweiz	MAK-Wert (mg/m³)	500 mg/m³
Schweiz	Notation (CH)	SS _c
Natriumcarbonat (497-19-8)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	5 mg/m³	
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3) (15630-89-4)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, dermal	12,8 mg/cm²	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	4,4 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	12,8 mg/cm²	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	4,4 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, dermal	6,4 mg/cm²	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2,2 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	6,4 mg/cm²	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	2,2 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,044 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,044 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,048 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,164 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,164 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,007 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	16,24 mg/l	
Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat (3794-83-0)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	34 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	24 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langzeit - systemische Wirkung, oral	3,4 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	12 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	34 mg/kg Körpergewicht/Tag	

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,675 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,068 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	1350 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	135 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	4,73 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	40 mg/l

Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat) (70693-62-8)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	4 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,112 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, oral	3 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, oral	1 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	2 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,056 mg/m³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,022 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,002 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,01 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,006 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,08 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,008 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,003 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk, 0,35 mm. Butylkautschuk, 0,5 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutz mit Filtertyp P2 (EN 143).

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff, Tablettenform
Farbe	: Weiß
Geruch	: Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	: Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 10,5 (10 %)
Kinematische Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	: 2 g/cm³
Relative Dampfdichte	: Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften	: Keine explosiven Eigenschaften
Oxidierende Eigenschaften	: Keine oxidierenden Eigenschaften

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen. Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Alkali.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	: Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	

Natriumcarbonat (497-19-8)	
LD50 Oral Ratte	2800 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3) (15630-89-4)

LD50 Oral Ratte	1034 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg

Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat) (70693-62-8)

LD50 Oral Ratte	500 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	> 5 mg/l/4h

Zitronensäure, wasserfrei (77-92-9)

LD50 Oral Maus	5400 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat (3794-83-0)

LD50 Oral Ratte	2850 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: ~10,5
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: ~10,5
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit	: Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.
---	---

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
--	--

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

Natriumcarbonat (497-19-8)

LC50 Fische	300 mg/l 96 h, Lepomis macrochirus
EC50 Daphnia	200 – 227 mg/l 48 h, Ceriodaphnia sp.

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3) (15630-89-4)

LC50 Fische	70,7 mg/l 96 h, Pimephales promelas
-------------	-------------------------------------

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

EC50 Daphnia	4,9 mg/l 48 h, Daphnia pulex
NOEC chronisch Krustentier	2 mg/l 48 h, Daphnia pulex

Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat) (70693-62-8)

LC50 Fische	53 mg/l 96 h, Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia	3,5 mg/l 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	0,97 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata
NOEC chronisch Fische	0,222 mg/l 37 d, Cyprinodon variegatus
NOEC chronisch Krustentier	0,267 mg/l 28 d, Americamysis bahia
NOEC chronisch Algen	0,5 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata

Zitronensäure, wasserfrei (77-92-9)

LC50 Fische	440 mg/l 48 h, Leuciscus idus
EC50 Daphnia	1535 mg/l 24 h, Daphnia magna
NOEC Algen	425 mg/l 8 d, Scenedesmus quadricauda

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat (3794-83-0)

LC50 Fische	279 mg/l 96 h, Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia	52 mg/l 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	> 132,22 mg/l 96 h, Raphidocelis subcapitata
NOEC chronisch Fische	23 mg/l 14 d, Oncorhynchus mykiss
NOEC chronisch Krustentier	6,75 mg/l 28 d, Daphnia magna
NOEC chronisch Algen	13,22 mg/l 96 h, Raphidocelis subcapitata

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zitronensäure, wasserfrei (77-92-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	97 % 28 d (OECD 301 B)

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat (3794-83-0)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.
EAK-Code	: 20 00 00 - SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN 20 01 00 - Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Abfallschlüsselnummer : Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Keine Bestimmungen
UN-Nr. (IMDG) : Keine Bestimmungen
UN-Nr. (IATA) : Keine Bestimmungen

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Keine Bestimmungen
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Keine Bestimmungen
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Keine Bestimmungen

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Keine Bestimmungen

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Keine Bestimmungen

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Keine Bestimmungen

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Keine Bestimmungen
Verpackungsgruppe (IMDG) : Keine Bestimmungen
Verpackungsgruppe (IATA) : Keine Bestimmungen

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Keine Bestimmungen

Seeschifftransport

Keine Bestimmungen

Lufttransport

Keine Bestimmungen

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Authorisation List (Anhang XIV)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) gelistet sind.

REACH Candidate List (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind (Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe).

PIC Regulation (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP Regulation (Persistent Organic Pollutants)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozone Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Explosives Precursors Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Kaffeemaschinen Reinigungstabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Drug Precursors Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung (EG) 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe) gelistet sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)	: awg - allgemein wassergefährdend
WGK Anmerkung	: Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
Lagerklasse (LGK)	: LGK 13 - Nichtbrennbare Feststoffe
Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Abschnitt 2.3
Abschnitt 8.1
Abschnitt 11
Abschnitt 12
Abschnitt 15.1

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität (Acute Toxicity Estimate)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

Kaffeemaschinen ReinigungsTabs

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.